

Katastrophenschutz bei kerntechnischen Anlagen

Kerntechnische Anlagen werden in Deutschland so ausgelegt, dass schwere Unfälle mit gesundheitlichen Folgen für die Bevölkerung nach menschlichem Ermessen auszuschließen sind.

Wenn ein derartiger, sehr unwahrscheinlicher Fall dennoch eintritt, sind behördliche Sofortmaßnahmen zur Warnung, zum Schutz und ggf. zur Rettung der umwohnenden Bevölkerung vorgeplant. Die in Bayern für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen zuständigen Kreisverwaltungen haben dazu besondere Alarm- und Einsatzpläne erstellt. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden und Katastrophenschutzeinrichtungen wird in regelmäßig stattfindenden Übungen erprobt und optimiert.

Alarmstufen

Nach Eintritt eines Störfalls muss der Betreiber die atomrechtliche Aufsichtsbehörde und die Polizei sofort alarmieren, wenn

- eine gefahrbringende Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung festgestellt ist oder droht (Katastrophenalarm)
- die Möglichkeit solcher Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden kann (Voralarm)

Die Auslösung der Alarmstufen ist Aufgabe der Katastrophenschutzbehörde.

Maßnahmen des Betreibers

Der Betreiber hat neben der Durchführung anlageninterner Schutzmaßnahmen u.a. die folgenden weiteren Maßnahmen zur Unterstützung der Behörden durchzuführen:

- Fortlaufende Information der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde und der Katastrophenschutzbehörde einschließlich Übermittlung aller Angaben zur Beurteilung der Anlagensituation und Gefahrenlage in der Umgebung
- Abstellung einer sachkundigen Kontaktperson zur Katastropheneinsatzleitung
- Messungen und Probenahmen in der Umgebung

Behördliche Maßnahmen

Wichtige behördliche Maßnahmen im Katastrophenfall:

- Alarmierung der zuständigen Behörden und Einrichtung einer handlungsfähigen Katastropheneinsatzleitung
- Vorbereitung/Ausführung von Messungen
- Festlegung des gefährdeten Gebietes in Form von Zonen und Sektoren
- Unterrichtung/Warnung der Bevölkerung
- Verkehrslenkung/Verkehrsregelung

- Ausgabe besonderer Warnungen und Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung (z.B. Aufenthalt in Gebäuden, Warnung vor dem Verzehr frisch geernteter Lebensmittel)
- Verteilung von Jodtabletten
- Vorsorgliche Räumung/Evakuierung bestimmter Zonen bzw. Sektoren
- Messung/ggf. Dekontamination/ärztliche Betreuung von betroffenen Personen

Information der Bevölkerung

Die Warnung und Unterrichtung der Bevölkerung über den Eintritt eines kerntechnischen Unfalls mit möglichen Folgen auf die Umgebung erfolgt durch:

- Sirensignal (einminütiger Heulton) und/oder Rundfunk(Hörfunk-/Fernseh-) durchsagen
- Lautsprecherdurchsagen von Einsatzfahrzeugen
- Persönliche Information durch Einsatzkräfte im unmittelbaren Gefahrenbereich

Jodtabletten

Wenn eine Freisetzung einer größerer Mengen an radioaktivem Jod zu erwarten ist, können Jodtabletten ausgegeben werden. Jodtabletten sättigen die Schilddrüse mit nicht radioaktivem Jod und verhindern damit bei rechtzeitiger Einnahme die Anreicherung von radioaktivem Jod in der Schilddrüse (Jodblockade).

Für die Jodblockade sind nur Tabletten mit einem hohen Jodgehalt (mg-Bereich) geeignet.

Die Jodtabletten sind in der direkten Umgebung der Kernkraftwerke sowie in zentralen Lagern der Bundesrepublik Deutschland, von denen sich drei in Bayern befinden, gelagert. Die Verteilung ist entsprechend vorgeplant, so dass innerhalb kurzer Zeit Jodtabletten im gefährdeten Gebiet ausgegeben werden können. Die Ausgabe der Jodtabletten erfolgt in Bayern i.d.R bei den örtlichen Feuerwehrgerätehäusern bzw. Apotheken.

Über 45 –Jährige sollten aber nach der Meinung der Experten der Strahlenschutzkommission von einer Einnahme von Jodtabletten absehen. Mit steigendem Alter treten häufiger Stoffwechselstörungen der Schilddrüse auf. Eine solche sogenannte funktionelle Autonomie erhöht die Gefahr von Nebenwirkungen einer Jodblockade. Zudem nimmt mit steigendem Alter die Wahrscheinlichkeit stark ab, an durch ionisierende Strahlung verursachtem Schilddrüsenkrebs zu erkranken.

Die Jodtabletten dürfen erst auf ausdrückliche Anordnung der Katastrophenschutzbehörde eingenommen werden!

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.jodblockade.de

Persönliche Schutzmaßnahmen

Es wird dringend angeraten, behördliche Verhaltensempfehlungen zu beachten. An persönlichen Schutzmaßnahmen können in Betracht kommen:

- Aufsuchen fester Gebäude, Schließen von Fenstern und Außentüren, Abschaltung von Lüftungs- und Klimaanlage
- Einfache Hygiene- und Dekontaminationsmaßnahmen (z.B. Duschen)
- Einschränkung des Verzehrs bestimmter, möglicherweise radioaktiv kontaminierter Nahrungsmittel (z.B. Freilandgemüse aus dem eigenen Garten)

Medizinische Hilfsmaßnahmen

Die Gesundheitsämter beraten in allgemeinen medizinischen Fragen und geben Adressen der vor Ort verfügbaren Strahlenschutzärzte und Krankenhäuser mit nuklearmedizinischen Abteilungen bekannt.

Für Spezialuntersuchungen und -behandlungen stehen die Zentren für Strahlenunfallverletzte in München (Krankenhaus Schwabing), Nürnberg (Städt. Krankenhaus) und Würzburg (Universitätsklinik) zur Verfügung.

Außerdem verfügt Bayern über zwölf Notfallstationsgruppen, die in diversen vorgeplanten Objekten Notfallstationen betreiben können. Die Notfallstationen dienen als erste Anlaufstelle außerhalb des gefährdeten Gebiets für möglicherweise mit radioaktiven Partikeln in Kontakt gekommene Personen. In den Notfallstationen wird die Kontamination gemessen und ggf. werden äußere Kontaminationen dekontaminiert. Ferner erhalten Kontaminierte in den Notfallstationen Ersatzkleidung sowie eine erste medizinische Betreuung.

Schutz von Bevölkerungsgruppen

Besondere Einrichtungen wie z.B. Schulen und Kindergärten, Krankenhäuser, Altenheime und Justizvollzugsanstalten sind in die Katastrophenschutzplanung ausdrücklich einbezogen und werden daher bei den behördlichen Verhaltensempfehlungen - falls notwendig - besonders berücksichtigt. Mögliche Zusatzanweisungen können z.B. die Einschränkung bzw. Unterlassung von Sport und Spiel im Freien und das Erfordernis der persönlichen Übergabe der Kinder an die Eltern betreffen.

Im Übrigen berücksichtigen die Katastrophenschutzmaßnahmen auch besonders schutzbedürftige Personengruppen wie z.B. Kranke sowie schwangere Frauen.